Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Unwirksamkeit der Windvorranggebiete in der Planungsregion Mittelthüringen

Das Oberverwaltungsgericht hat die Windvorranggebiete in Mittelthüringen für unwirksam erklärt. Gegen das Urteil kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4089** vom 6. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Januar 2023 beantwortet:

1. Wie viele Windenergieunternehmen haben nach Kenntnis der Landesregierung gegen die Ausweisung der Windvorranggebiete Mittelthüringen geklagt?

Antwort:

Es haben sechs Unternehmen Normenkontrollanträge gestellt.

2. Haben diese Unternehmen Anträge auf Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen beantragt, wenn ja, wann und für welchen Standort?

Antwort:

Die normenkontrollantragstellenden Unternehmen haben zu folgenden Zeitpunkten Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) gestellt:

Datum der Antragstellung	Anzahl der beantragten WEA	Standort
15. Januar 2016	12	Niedertrebra, Pfuhlsborn, Eckolstädt
30. Juni 2016	8	Kannawurf
26. Juli 2022	1	Willerstedt/Zottelstedt
5. Dezember 2022	4	Sömmerda
20. Dezember 2022	6	Großschwabhausen
20. Dezember 2022	5	Windpark Weinstraße

3. Warum hat die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße nach Kenntnis der Landesregierung ebenfalls gegen die Vorranggebiete geklagt und warum ihre Klage dann zurückgezogen?

Antwort:

Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße hat ihren Normenkontrollantrag mit methodischen Mängeln am sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen begründet. Die Gründe für die Rücknahme des Antrags sind nicht bekannt.

Druck: Thüringer Landtag, 8. Februar 2023

4. Reicht die Regionale Planungsgemeinschaft nach Kenntnis der Landesregierung beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Beschwerde ein (oder hat schon Beschwerde eingereicht), wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Entscheidungsgründe des Oberverwaltungsgerichts liegen noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft nach deren Vorliegen über die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entscheiden wird.

5. Gab es hinsichtlich einer möglichen Beschwerde Gespräche zwischen der Landesregierung und der Regionalen Planungsgemeinschaft und wenn ja, wann?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Es gab keine Gespräche hinsichtlich einer möglichen Beschwerde.

In Vertretung

Weil Staatssekretär